

Taxordnung 2017



1. Allgemeines.....	3
2. Vorauszahlung	3
3. Pensionstaxen.....	3
3.1 Hotelleriekosten.....	3
3.2 Kosten pro Tag für Kurzaufenthalter	4
3.3 Hotellerieleistungen	4
3.4 Nicht eingeschlossene Hotellerieleistungen	4
4. Private Auslagen und Gebühren	4
4.1 Private Auslagen	4
4.2 Einmalige Gebühren.....	5
4.3 Zimmerauflösung.....	5
4.4 Nicht-Eintritt.....	5
5. Pflege- und Demenzkosten	5
5.1 <u>Nicht</u> KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegenebenleistungen)	5
5.2 Taxordnung Pflegekosten (Einstufung nach BESA 2010)	6
5.3 Tabelle Zuschlag Demenzbetreuungskosten	6
6. Rückerstattung bei Abwesenheit.....	7
6.1 Hotellerietaxen.....	7
6.2 Nicht KLV-Pflichtige Pflorgetaxen	7
6.3 KLV-Pflichtige Pflorgetaxen und Demenzkosten.....	7
7. Rechnungsstellung.....	7
8. Taxschuldner.....	7
9. Wünsche des Hauses	7
10. Versicherungen	7
10.1 Allgemeines.....	7
10.2 Privat- Haftpflichtversicherung.....	7
10.3 Kranken- und Unfallversicherung.....	8
10.4 Mobiliarversicherung.....	8
11. Kleider- und Wäsche	8
12. Besondere Bestimmungen	8
13. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen.....	8
13.1 Hilflosenentschädigung.....	8
13.2 Ergänzungsleistung	8
14. Inkraftsetzung.....	9

1. Allgemeines

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen richten. Siehe Pflegegesetz §14.1.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus den Pensionstaxen, den KLV-pflichtigen Pflorgetaxen, den Nicht KLV-pflichtigen Pflorgetaxen, den medizinischen Nebenleistungen und den privaten Auslagen und Gebühren.

Die Taxen werden in der Regel einmal jährlich überprüft. Die Preisanpassung richtet sich nach der Entwicklung der Teuerung und den Vorgaben von Bund und Kanton. Änderungen werden dem Zahler in der Regel zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem BESA - System eingestuft. Die erste Einstufung erfolgt erstmals 14 Tage nach dem Eintritt, anschliessend alle 6 Monate. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt sofort eine neue Einstufung. Veränderungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz darf dem Bewohner von den KLV-pflichtigen Pflegekosten im Maximum CHF 21.60 / Tag in Rechnung gestellt werden.

Alle Kosten werden einzeln auf der Monatsrechnung ausgewiesen.

Bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes z.B. bei Grippe und anderen Krankheiten wird der zusätzliche Aufwand bis zu einem Zeitraum von ca. drei Wochen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Aufwendungen sind in den Nicht KLV-pflichtigen Pflegeleistungen abgedeckt.

Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Heimleitung.

2. Vorauszahlung

Bei Pensions- Vertragsabschluss wird eine Vorauszahlung von

CHF 5'000.00

in Rechnung gestellt, welche nicht verzinst und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet, respektive mit der letzten Rechnung verrechnet wird.

3. Pensionstaxen

3.1 Hotelleriekosten

Einzelzimmer pro Tag/ Person	CHF 115.00
Einzelzimmer pro Tag/ Person (Ehepaar in Einzelzimmer)	CHF 99.00

3.2 Kosten pro Tag für Kurzaufenthalter

Für Kurzaufenthalter (Feriengäste) werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Hotelleriekosten Einzelzimmer pro Tag/Person	CHF	115.00
- KLV-pflichtige Pflegekosten gemäss BESA-Einstufung		Taxordnung
- <u>Nicht</u> KLV-pflichtige Pflegeleistungen gemäss		Taxordnung
- Eintritts-Administrationsgebühr	CHF	300.00
- Zimmerreinigung	CHF	200.00

3.3 Hotellerieleistungen

- Einzelzimmer mit Dusche/WC, Grösse 29.45 m², Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, zwei Einbauschränke mit einem abschliessbaren Schrankfach.
- Bett- und Frottierwäsche
- 3 Hauptmahlzeiten (inkl. Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- 1 Zwischenmahlzeit (Zvieri)
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- Periodische Reinigung des Zimmers durch das Personal
- Heizung-, Strom- und Wasserkosten
- Mobiliarversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Anschluss im Zimmer für Telefon, Kabelfernsehen und Notruftaste
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Anlässe und Veranstaltungen

3.4 Nicht eingeschlossene Hotellerieleistungen

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Krankenmobilien
- KLV- Pflege und Pflegenebenleistungen (nicht KLV- Leistungen)
- Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur
- Pediküre
- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Telefongebühren nach Tarif combridge
- Fernsehgebühren (Billag) - wichtig: Ab KLV- Stufe 7 kann der Bewohner bei der Billag eine Gebührenbefreiung beantragen
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

4. Private Auslagen und Gebühren**4.1 Private Auslagen**

- Zimmerservice	CHF	5.00 pro Mahlzeit
- Leistungen Hausdienst (Flicken)	CHF	30.00/ h
- Stundenansatz für besondere Dienstleistungen wie Reparatur an privaten Einrichtungen, Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, etc.	CHF	50.00/ h
- Telefonanschlussgebühren pro Tag (inkl. Telefonapparat)	CHF	1.00
- Gebühren Telefongespräche		Combridge-Tarif

4.2 **Einmalige Gebühren**

- Eintritts- Administrationsgebühr	CHF 300.00
- Schlussreinigung des Zimmers	CHF 200.00
- Aufwendungen bei Todesfall	CHF 160.00

4.3 **Zimmerauflösung**

Bei unfreiwilligem Austritt ist die Zimmerauflösung wie folgt geregelt:

- 1) Ab Folgetag werden die Hotellerie- und Pflegekosten nach den Richtlinien der Taxordnung Absatz 6 verrechnet.
- 2) Die für den Nachlass zuständigen Personen müssen das Zimmer mit den privaten Sachen räumen und nach der Räumung den Zimmerschlüssel bei der Leitung Hauswirtschaft- oder der Stationsleitung abgeben.
- 3) Das Mietverhältnis erlischt spätestens 14 Tage nach der Schlüsselabgabe.

4.4 **Nicht-Eintritt**

Wenn ein Bewohner einen vereinbarten Einzugstermin in das Pflegezentrum kurzfristig (d.h. Abmeldung 4 Arbeitstage oder weniger vor dem vereinbarten Eintrittszeitpunkt) nicht einhält, wird dem Nichteintretenden eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Die Zentrumsleitung hat das Recht, je nach Fall Kulanz anzuwenden. Insbesondere wird bei einem Nichteintritt der Person infolge Todesfall keine Umtriebsentschädigung fällig.

5. **Pflege- und Demenzkosten**

5.1 **Nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegebeneleistungen)**

Dies sind Tätigkeitskosten, die keine KLV-Leistungen darstellen wie: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, Reinigung und Unterhalt der Pflege- und med. Geräten, hauswirtschaftliche Arbeiten im Alltag (ohne Grundreinigung), administrative Tätigkeiten wie Planung, Gespräche, Sitzungen Abklärungen, Projektarbeiten, Weiterbildung, Lernbegleitung, Richten und Erfassen von Medikamenten, Kurzkrankheiten Bewohner < 14 Tage.

5.2 Taxordnung Pflegekosten (Einstufung nach BESA 2010)

KLV- Stufe	KLV- Pflege- minuten pro Tag	Zu Lasten Bewohner				Zu Lasten öffentlicher Hand und Krankenversicherer		Total
		Hotellerie- kosten	Nicht KLV- pflichtige Pflege- neben- kosten	Bewohner- anteil an KLV- Pflege- kosten	Total Bewohner pro Tag (Hotellerie & Pflege)	Anteil der Kranken- kasse KLV	KLV Restkosten der öff. Hand (Deckungs- lücke)	Gesamte Kosten Hotellerie, Pflege & öff. Hand pro Tag
0	0	115.00	42.00	0.00	157.00	0.00	0.00	157.00
1-a	bis 20	115.00	42.00	1.60	158.60	9.00	0.00	167.60
2-b	21 - 40	115.00	42.00	13.70	170.70	18.00	0.00	188.70
3-c	41 - 60	115.00	42.00	21.60	178.60	27.00	4.20	209.80
4-d	61 - 80	115.00	42.00	21.60	178.60	36.00	16.30	230.90
5-e	81 - 100	115.00	42.00	21.60	178.60	45.00	28.40	252.00
6-f	101 - 120	115.00	42.00	21.60	178.60	54.00	40.50	273.10
7-g	121 - 140	115.00	42.00	21.60	178.60	63.00	52.60	294.20
8-h	141 - 160	115.00	42.00	21.60	178.60	72.00	64.70	315.30
9-i	161 - 180	115.00	42.00	21.60	178.60	81.00	76.80	336.40
10-j	181 - 200	115.00	42.00	21.60	178.60	90.00	88.90	357.50
11-k	201 - 220	115.00	42.00	21.60	178.60	99.00	101.00	378.60
12-l-a	221 - 240	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	113.10	399.70
12-l-b (121)	241 - 260	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	134.20	420.80
12-l-b (122)	261 - 280	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	155.30	441.90
12-l-b (123)	281 - 300	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	176.40	463.00
12-l-b (124)	301 - 320	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	197.50	484.10
12-l-b (125)	ab 321	115.00	42.00	21.60	178.60	108.00	nach Aufwand	nach Aufwand

5.3 Tabelle Zuschlag Demenzbetreuungskosten

Details siehe separates Reglement Demenzeinstufung

Stufe	Einstufungsskala	Anteil Bewohner	Anteil öffentliche Hand	Total pro Tag
1	Demenz ohne zusätzliche Symptome	CHF 28.00	CHF 0.00	CHF 28.00
2	ICD-10 Einstufung, 5.-Stelle Code 1 – 4. Erhöhter Betreuungsaufwand wegen zusätzlichen Symptomen wie wahnhaft, halluzinatorisch, depressiv, Bewegungs- drang, Sundowning.	CHF 28.00	CHF 20.00	CHF 48.00

6. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen gelten folgende Rückvergütungen:

6.1 *Hotellerietaxen*

- Erlass CHF 10.00 ab 1. Tag bei Spitalaufenthalt, Todesfall
- Erlass CHF 10.00 ab 4. Tag bei übrigen Abwesenheiten (z.B. Ferien)

6.2 *Nicht KLV-Pflichtige Pflegegetaxen*

- Erlass nach dem 31.Tag.

6.3 *KLV-Pflichtige Pflegegetaxen und Demenzkosten*

- Erlass Pflegegetaxe ab 1. Tag bei Spitalaufenthalt, Todesfall
- Erlass Pflegegetaxe ab 4. Tag bei übrigen Abwesenheiten (z.B. Ferien)

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

8. Taxschuldner

Die Pensionskosten werden von der Bewohnerin/ dem Bewohner oder ihrem/ seinem Rechtsvertreter geschuldet.

9. Wünsche des Hauses

Die Verwaltung bittet die Zahler die Begleichung der Monatsrechnung, wenn immer möglich über das Lastschriftverfahren abzuwickeln. Die Bewohner sollten auch nur ein Minimum an Bargeld bei sich persönlich verwalten. Als Serviceleistung kann der Bewohner sein Taschengeld gegen Verrechnung bei der Verwaltung beziehen.

10. Versicherungen

10.1 *Allgemeines*

Im Pflegezentrum sind die Bewohner gegen Brand-/ Elementar-/ Wasser- und Einbruchschäden (ausgenommen Bargeld) versichert. Bei persönlichem Besitz von Schmuck, Bilder, Sammlungen- oder anderen Kostbarkeiten wird eine eigene Versicherung dringend empfohlen. Für Brillen, Hörgeräte und Zahnprothesen können wir keine Haftung übernehmen.

10.2 *Privat- Haftpflichtversicherung*

Die Haftpflichtversicherung ist im Hotelleriepreis eingeschlossen. Der Bewohner im Pflegezentrum ist für Personen- und Sachschäden (inkl. Mieterschäden) mit CHF 5 Mio. versichert. Selbstbehalt Mieterschäden CHF 200.00 bis max. CHF 2'000.00. Übrige Schäden im max. CHF 200.00.

10.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache des Bewohners. Beim Eintritt ins Pflegezentrum ist der Verwaltung die Krankenkasse und die Police-Nr. bekannt zu geben.

10.4 Mobiliarversicherung

Die Mobiliarversicherung des Pflegezentrums deckt Schäden bis CHF 15'000.00 pro Bewohner. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert. Die Prämien werden durch das Pflegezentrum übernommen. Bei einem Schadenfall wird der Selbstbehalt von CHF 200.00 bis max. CHF 500.00 dem Bewohner in Rechnung gestellt.

11. Kleider- und Wäsche

Die Kleider sollten pflegeleicht, gut waschbar und beschriftet sein (keine Handwäsche). Aus Qualitätsgründen empfehlen wir Ihnen die Beschriftung durch unser Haus ausführen zu lassen. Bei Selbstbeschriftung übernehmen wir keine Haftung für die Kleider bei Nämeliverlust.

12. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat der Pflegezentrum AG im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohner/Innen ändern. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Zentrumsleitung festgelegt.

13. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen

13.1 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung (HE) für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entrichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner entrichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder in der Verwaltung des Pflegezentrums Luegenacher AG erhältlich.

13.2 Ergänzungsleistung

Reichen die eigenen Mittel nicht aus um die Pensions-, Pflege- und Pflegenebenleistungen zu begleichen, so kann bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes Antrag auf Ergänzungsleistung (EL) gestellt werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist vermögensabhängig. Die maximale EL-Unterstützung beträgt CHF 160.00/Tag. Bei besonderen finanziellen Verhältnissen kann ein Betrag bis zu CHF 200.00/Tag beantragt werden.

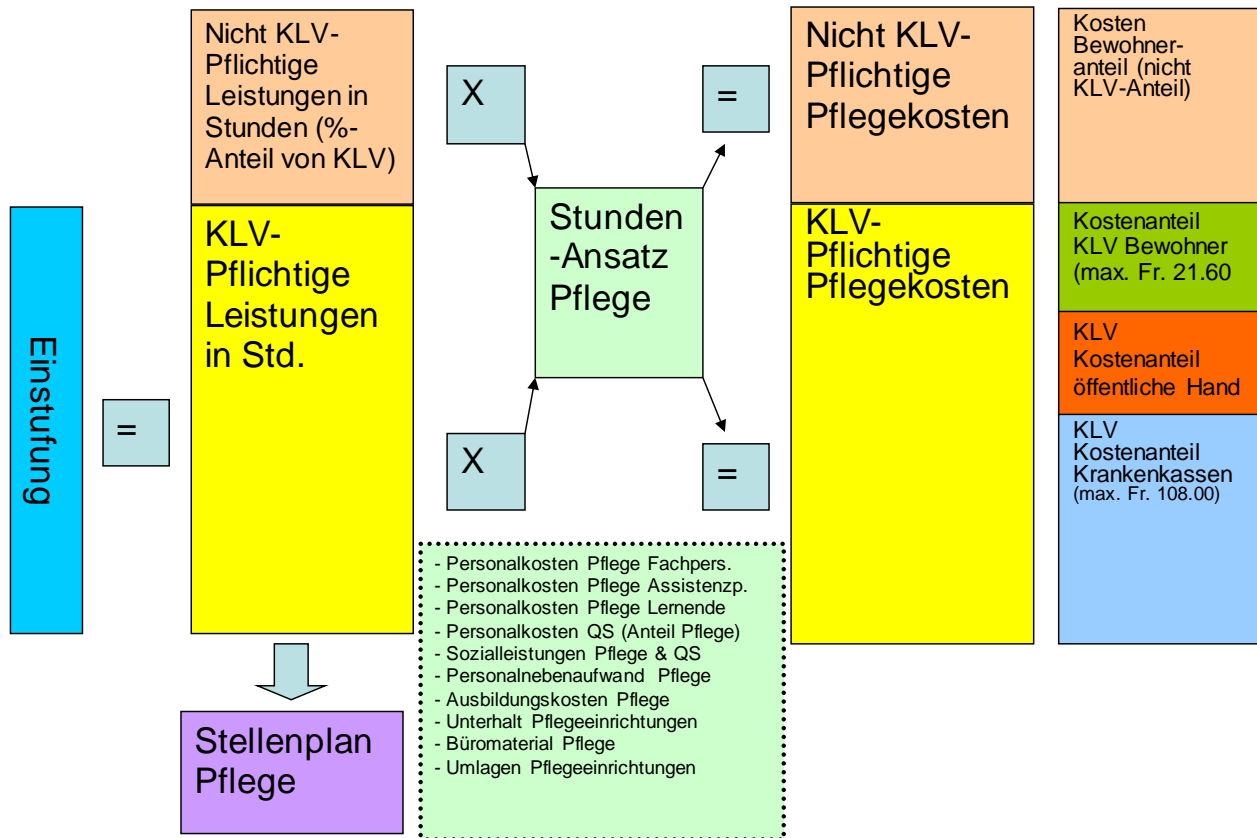
Der Vermögensfreibetrag liegt für allein stehende Personen bei CHF 37'500.00 und bei verheirateten Personen bei CHF 60'000.00. Zudem gilt für selbstbewohnte Liegenschaften bei Ehepaaren ein Freibetrag von CHF 300'000.00.

14. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017.

Rothrist, im Mai 2017
Verwaltungsrat und Zentrumsleitung

Bausteine der Finanzierung und Pflegekosten



Berechnungsbeispiele Finanzierung der Pflegekosten

1. Beispiel: Vermögen < CHF 37'500.00

<u>Einkommen:</u>	AHV Rente pro Monat (Annahme)	CHF	1500.00
	Vermögen CHF 35'000.00, kein Vermögensverzehr	CHF	0.00
	Kapitalzinsen pro Monat (Annahme)	CHF	26.00
	Total pro Monat	CHF	1526.00

<u>Ausgaben:</u>	Hotellerie 1-Zimmer mit Nasszelle WC/DU (CHF 115.00/Tag)	CHF	3450.00
	Pflegenebenkosten Stufe 1 - 12 (CHF 42.00 Tag)	CHF	1260.00
	Pflegekosten Stufe 1 - 12 (ab Stufe 3 CHF 21.60/Tag)	CHF	648.00
	Diverses und Privates	CHF	300.00
	Total pro Monat	CHF	5658.00

<u>Fehlbetrag:</u>	Ergänzungsleistungen pro Monat	CHF	4132.00
	Ergänzungsleistungen pro Tag	CHF	137.75

2. Beispiel: Vermögen > CHF 37'500.00

<u>Einkommen:</u>	AHV Rente pro Monat (Annahme)	CHF	2150.00
	Rente (z.B. Pensionskasse)	CHF	550.00
	Vermögen CHF 253'500.00 , Vermögensverzehr pro Monat	CHF	1800.00
	Kapitalzinsen pro Monat (Annahme)	CHF	160.00
	Total pro Monat	CHF	4660.00

Bei einem Vermögen > CHF 37'500.00 wird ein Vermögensverzehr von 10% pro Jahr (Freibetrag CHF 37'500.00) plus der Jahreszins zu den Einnahmen dazugerechnet.

<u>Ausgaben:</u>	Hotellerie 1-Zimmer mit Nasszelle WC/DU (CHF 115.00/Tag)	CHF	3450.00
	Pflegenebenkosten Stufe 1 - 12 (CHF 42.00 Tag)	CHF	1260.00
	Pflegekosten Stufe 3 - 12 (ab Stufe 3 CHF 21.60/Tag)	CHF	648.00
	Diverses und Privates	CHF	300.00
	Total pro Monat	CHF	5658.00

<u>Fehlbetrag:</u>	Ergänzungsleistungen pro Monat	CHF	998.00
	Ergänzungsleistungen pro Tag	CHF	33.25

<u>Fremd- beteiligung</u>	Anteil Krankenkasse Pflege (Pflegestufen 1 – 12)	CHF	270.00 - 3240.00
	Beitrag öffentliche Hand (Gemeinde) (Pflegestufen 3 – 12)	CHF	51.00 - 3048.00